Fédération des Victimes du Nazisme enrôlées de Force A.S.B.L.

Bulletin d'information

No 2

Rédaction: 49, Kohlenberg, Luxembourg.

avril 1961

Ons Protestversammlong

Ons Protestversammlong um Lampertsbierg wor en éklatante Beweis vun onser Stärkt an Enégkét, an och vun der Rechtlechkét vun onse Fuerderongen.

Voll Unerkennong fir hir Objektivite't verdengen d'Ausléongen vun onse Riedner, de' dât énzecht Ziel

hâten, d'Wo'recht klôrzestellen, zo' déer mîr allegueren an deser nationaler Sâch verpflicht sin.

Mat Ro' an Disziplin hu mîr déne geäntwert, de' ons als Rowdies a Gâssebo'wen virum Land histellen wollten; mat Ro' a Wo'recht hu mir déne och geäntwert de' schon wochelâng ge'nt ons mobilise'ert hâten an onst Recht op Verdédegong systématesch mat Fe'sse getrueden hun! Durch ons Disziplin an durch ons Wo'recht hu mir onse Ge'gner d'Waff vun der Verleumdung aus der Hand geschlo'en.

Hîr neist Parole ge'nt ons héscht: DO'DSCHW EIGEN!

Lé'sst eng Mass ewe' mir sech do'dschweigen? - Nén! Sie ass ze gro'ss!

Trotz Verleumdung, trotz Do'dschweigen, trotz onse Ge'gner aus egal welche Kréser, sti mir zo' onser Résolutio'n vum 26. März de' mîr realise'ere mussen, well sie énzeg an ellèng de' richtech Le'song vun onser Situatio'n enthält.

Resolutio'n

D'Fédératio'n vun de Victimes du Nazisme enrôlées de force, zesummegesât aus déne 4 Associatio'nen: Elternverénegong, Ligue vun de Mutile'erten, Amicale vun den Tambower, Associatio'n vun den zwangsrekrute'erte Jongen a Médercher, versammelt um Lampertsbierg, de 26. März 1961 an enger Protestversammlong, stellt fest: 1. dass d'Problem vun den zwangsrekrute erte Jongen a Médercher an hiren Elteren bis haut, weder hei am Land (Krichschiédegesetz), nach an Deitschland (Wiedergutmachung) fir sie zefrieddestellend gele'st ass,

2. dass weder de Vertrag vum 11. Juli 1959, nach de' bre'flech Erklärong vum 9. März 1961

hinne Satisfaktio'n ginn,

1. dass an onsem Krichschiédegesetz all Bestömmongen supprime'ert gin, dûrch de' eng Diffefuerdert: renz gemâch gött zwöschen dene verschiddene Gruppen vun Deporte'erten, well eng individuell Freihetsberaubong identesch ass mat enger kollektiver Freihetsberaubong,

2. dass am deitsch-letzebûrgesche Vertrag all zwangsrekrute'ert Jongen a Médercher als Naziaffer Recht op integral Entschiédegong kre'en,

ass fest entschloss: all hire Fuerderongen dén ne'degen Nodrock ze gin, an net ze ro'hen, bis hîr berechtegt Usprech restlos erföllt sin.

1100 Export Modèle 1961 75.000. - 7% compris

avec chauffage-dégivrage, lave-glaces, sièges-couchettes. Moteur: 4 cyl., 1089 cm³, 4 CV fix. / 55 CV aux freins, 8 l. essence aux 100 km. 4 portes, $5\frac{1}{2}$ places. Pour documentations et essais:

Luxbg.-Strassen Garage Chany WAGNER 23-25, route d'Arlon, Tél. 314-81 Agence pour le Nord:

GARAGE EMILE GRASGES Av. de la Gare, Diekirch, Tél. 831-27



(Cliché mis gracieusement à notre disposition par la Letzeburger Revue)

Wir sind Naziopfer, sonst nichts!

Nach deutscher Auffassung sind Kriegsopfer Heer eines anderen Landes verpflichtet, wie unalle Personen, die zwangsweise militärischen oder militärähnlichen Dienst geleistet haben, sowie alle Personen, die sich zwangsweise in Deutschland oder in einem von Deutschland besetztem Gebiet aufhielten, und dabei durch Kriegseinwirkung gesundheitlichen oder körperlichen Schaden davongetragen haben.

Demnach sind Kriegsopfer alle deutsche Soldaten und deutsche Zivilisten, welche durch Kriegseinwirkung in Ausübung, ihrer Pflicht als Soldat oder als Deutscher Schaden erlitten haben. Sie sind deutsche Kriegsopfer! Sie erfüllten ihre Vaterlandspflicht!

Wir Zwangsrekrutierte aber waren keine Deutschen. Als Luxemburger aber konnten wir nie deutsche Kriegsopfer werden! Denn eine Person kann nur Kriegsopfer in seinem eigenen Lande werden, es sei denn, sie habe sich freiwillig in das sere Wehrmachtsfreiwilligen.

Luxemburgische Kriegsopfer aber können wir auch nicht sein. Diese Behauptung wäre nämlich absurd. — Beim Einfall der Deutschen in unser Land setzten sich luxemburger Militärpersonen der deutschen Wehrmacht entgegen. Einige büßten ihr Pflichtgefühl mit dem Leben, andere trugen gesundheitlichen Schaden davon. Diese Luxemburger, als Angehörige der Luxemburger Armee, sind Luxemburger Kriegsopfer.

Wie lächerlich aber klingt die Bezeichnung Kriegsopfer, appliziert man sie auf die Zwangsrekrutierten! Wir gehörten weder der Luxemburger Armee an, noch wurden wir geschädigt in Ausübung unserer Pflicht der Vaterlandsverteidigung gegen den Feind, noch waren wir deutsche Bürger!

Wir können also weder deutsche noch luxemburgische Kriegsopfer sein! Wir sind überhaupt keine Kriegsopfer, weil wir Naziopfer sind!

Der deutschen Definition zufolge sind Naziopfer alle Personen, welche von den Nazis verfolgt wurden wegen ihrer Rasse, ihrer Religion oder ihrer Weltanschauung (auch der politischen) und dadurch persönlich eine Freiheitsberaubung erlitten oder gesundheitlichen oder körperlichen Schaden davongetragen haben.

Die Gauleiterverordnung vom 30. August 1942 war eine nationalsozialistische zivile Verordnung. Sie wurde dekretiert infolge der Blamage die der Nationalsozialismus bei der Volksbefragung vom 10. Oktober 1941 von seiten unseres Volkes einstecken mußte. Es war also ein Racheakt des Regimes gegen unser Volk!

Der Generalstreik vom September 1942, die Einsetzung der Standgerichte, die Umsiedlungen guter Luxemburger, das Aufleben der Resistenzorganisationen, die Verschleppung in die Konzentrationslager, alle waren Folgen dieser fatalen Gauleiterverordnung. Für die Rettung unserer damaligen Jugend brach der Generalstreik aus! Für die Rettung unserer Jugend wurden unsere Patrioten standrechtlich erschossen! Für unsere Rettung wurden Tausende von Luxemburgern in die Umsiedlung geschleppt. Für unsere Rettung entstanden die Resistenzorganisationen! Für uns wurden etwa 3000 Luxemburger zu Tode gemartert und hingerichtet!

Die Gauleiterverordnung vom 30. August 1942 trägt hauptsächlich die Schuld an der hohen Zahl unserer Naziopfer. Ehre dem Andenken dieser Menschen, die ihr Leben für uns gaben, und jenen, die unser Los zu mildern versuchten! Sie wollten dem gehetzten Wild Schutz gewähren, doch unbarmherzig wurden wir von den Nazis unsern Beschützern entrissen. Diese schleppten sie in den Tod durch Folter und Hunger, uns schleppten sie in den grausigen Tod der Schlachtfelder!

Die Gründe dieser Verschleppung waren identisch, nämlich das Luxemburger Volk «klein zu kriegen» und dem nationalsozialistischen Staat gefügig zu machen. Der Endzweck also war derselbe, wenn auch Mittel und Wege verschieden waren

Verfolgt wurden unsere Patrioten, verfolgt unsere zwangsrekrutierte Jugend! Wer von uns desertierte, wurde erschossen; wer einen Deserteur verbarg, wurde ins KZ eingeliefert. Verfolgt wurden wir bis in die vordersten Kampflinien! Unser Steckbrief «Luxemburger» lief schon vor unserer Person bei den Diensstellen ein! Zu den gefährlichsten Einsätzen wurden die «Luxemger herangezogen! Für jeden Fehler wurden wir verdächtigt! Bei jeder Gelegenheit wurde uns mit dem Kriegsgericht gedroht! Denn die Deutschen wußten genau, daß wir ihren Sieg nicht wünschten! Sie wußten genau, daß wir ihre Feinde als unsere Freunde betrachteten!

War das keine Verfolgung?

Wir sind Opfer nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen, eine Folge der Gauleiterverordnung vom 30. August 1942, gerade so wie alle «anerkannten» Naziopfer!

Deutschland will uns diesen Titel nicht zugestehen, aus finanziellen und moralischen Gründen. Unsere Regierung verweigert ihn uns um ein lükkenhaftes Gesetz nicht zusammenbrechen zu

In inniger Kollaboration prägen beide nun einen dritten Ausdruck, nämlich «Opfer illegaler Maßnahmen des Naziregimes», nachdem sie schlußendlich einsehen mußten, daß wir keine Kriegsopfer sein können.

An uns ist es nun, beiden klarzumachen, daß wir Opfer von Verfolgungsmaßnahmen des Naziregimes sind. An uns ist es beiden zu helfen auch noch diese harte Nuß zu knacken. Selbst wenn es schwer fällt, sowohl was die Moral als auch den Geldbeutel anbelangt.

Wichteg Matdélong!

E Freideg, den 21. Abröl wor eng Setzong vun der Spezialkommissio'n vun der Chamber fir den deitsch-letzebuergischen «Reparatio'ns- oder Ausgleichvertrag.»

D'Kommissio'n huet beschloß, mat 5 ge'nt 4 Stëmmen an 1 Enthâlong, de Vertrag de 16. Mai vîrun d'Chamber ze bréngen an och ze ratifi-

De Vîrschlag vun engem Member vun der Kommissio'n, d'Ménong vun den Zwangsrekrute'erten sèlwer iwert de Rapport vun dersèlweschter Kommissio'n ze he'eren, ass einfach ôfgelént ginn.

Huet den Här Staatsminister net elo kîrzlech an ènger Sëtzong vun der Regierongskoalitio'n zo'ginn, daß net all Membren vu sénger Partei mat him an der Fro vun den Zwangsrekrute'erten d'accord sinn?

Huet op dem Bezîrkskongreß vun der demokratischer Partei den Här Gaston Thorn nét zo'ginn dat ons Fuerderongen berèchtegt sinn?

An trotzdem versicht d'Regierongsmajorite't elo, de Vertrag coute que coute dûrch d'Chamber ratifize'eren ze lôssen.

Mir missen ons elo matt alle Möttelen duerge'nt wîren. Mir dèrfen net zo'lôssen, dat den deitsch-letzebûrgeschen Vertrag ratifize'ert gët, o'ni daß vîrdrun de Problém vun den zwangsrekrute'erten Jongen a Médercher èng zefriddestèllend a gerecht Le'song fond huet. Et ass ons helleg Pflicht, d'Undenken un ons gefalen Komeroden an och ons ègen E'er propper ze hålen.

LETZEBURGER A LETZEBURGERINNEN!

Bedélegt lech allegueren un dém gro'ßen Protestmarsch dé mir e Samschdeg/ den 11. Mai nomöttes an der Ståd organise'eren.

Genä we' 1942, bei der Proklamatio'n vun der Wehrmacht, d'létzebûrger Vollek mam Generalstreick sech fir séng Zwangsrekrute'ert gewirt huet, genä eso' erhiéwt et sech den 13. Mai wann d'Rèchter an d'gerècht Fuerderongen vu séngen Zwangsrekrute'erten mat Fe'ss getrueden solle gin.

Nummer 2

Das Kriegsschädengesetz, das schlimmste Übel

Wir lasen neulich in einer Tageszeitung, sämtliche Forderungen aller Zwangsrekrutierten seien seinerzeit durch unser Kriegsschädengesetz vom 25. 2. 1950 beglichen worden.

Eine solche Behauptung können wir keineswegs ohne Aufbegehren hinnehmen, denn so weit wir uns erinnern können, sind unsere berechtigten Forderungen niemals berücksichtigt worden, auch nicht im Kriegsschädengesetz.

Wir, die übergroße Masse aller zwangsrekrutierten Luxemburger, erwähnen nur mit Widerwillen das jämmerliche «Würstchen», das den «Buben» seinerzeit zugeworfen wurde. — Direkt Scham empfinden wir heute über unsere jugendliche Torheit, denn niemals hätten wir die «Brosamen des Kuchens» annehmen dürfen.

Der zu Anfang erwähnten Behauptung halten wir darum vehement entgegen, daß sämtliche Forderungen, die wir 1947 sogar durch die Strassen der Hauptstadt getragen haben und deren Beglaubigung wir heute noch vergebens im Kriegsschädengesetz suchen, noch immer offen stehen.

1. Forderung: Déportés civils.

Das Gesetz von 1950 hat alle «Opfer illegaler Maßnahmen des nationalsozialistischen Regimes» Sammelbegriffe für Naziopfer in verschiedene Gruppen aufgeteilt um die Reparationen möglichst klein zu halten. Man brachte es sogar fer-

LOSS OCH DEIN NOPER D'ZEIDONG LIESEN!

tig, die «Gesetzgebung der Besatzungsmacht» (Siehe Art. 43) halbwegs anzuerkennen, um das Prinzip der globalen Ausschaltung aller Zwangsrekrutierten unbedingt aufrechtzuerhalten.

Obschon wir als Luxemburger durch die berüchtigte Gauleiterverordnung regelrecht verhaftet und verschleppt, als Naziopfer abgeführt und behandelt wurden, scheute man sich nicht uns 1950 als «Déportés militaires» zu bezeichnen. — Diesen fälschlich interpretierten Begriff hätte man höchstens auf die Soldaten der damaligen Freiwilligenkompagnie anwenden können, denn sie wurden tatsächlich als Militärs mit voller Ausrüstung widerrechtlich nach Weimar abgeführt. — Wir hingegen, die Jugendlichen der geprüften Jahrgänge 1920/26 waren keine Militärs und konnten somit auch keine «Déportés militaires» sein.

Als Zivilisten in Zivilkleidung wurden wir über die Grenze verschleppt. Unsere Leidenszeit

von 1942 bis zur Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft war und bleibt eine längjährige, qualvolle Deportation, in welcher lediglich das Sträflingskleid mehrmals gewechselt wurde.

Warum verweigerte man uns die Eingliederung in die Gruppe der Zivildeportierten? Ganz einfach, weil man die Reparationen beschränken wollte! Nur darum!

2. Forderung: Adequate Renten und — gleiche Renten für gleiche Körperschäden.

Das Kriegsschädengesetz gibt unsern Witwen, Waisen und Mutilierten nicht volle Satisfaktion.

— Wir sind darum verpflichtet erneut zu verlangen, daß alle Renten im Kriegsschädengesetz einheitlich bemessen und auf eine menschenwürdige

ANNONCE ER OCH DU AN ONSEM BULLETIN!

Höhe gebracht werden. Oder sieht das Gesetz keine «Hungerrenten» vor?

Mit einer großzügigen Regelung von Härtefällen allein wird das ungerechte u. aszoziale Gesetz kaum in Ordnung gebracht werden können.

Es ist Pflicht des Staates den Witwen, Waisen und Mutilierten, ein Maximum an sozialer Sicherheit zu geben. Deshalb treten wir auch dafür ein, daß alle Mutilierten ihre Renten neben ihrem Lohn voll und ganz (warum nicht ohne Steuerabzug?) beziehen können.

Wir vergessen auch nicht die Rechtsnachfolger (die untröstlichen Eltern unserer toten Kameraden), die nicht einmal die «Hungerrente» beziehen können, weil ihr geringes Einkommen über dem beschämenden Existenzminimum liegt.

Solange das Rentensystem im Kriegsschädengesetz nur symbolischen Charakter trägt und eher einem staatlichen Armenbüro gleicht, solange man mit einer angekündigten Regelung von Härtefällen eine Revision des verpfuschten Gesetzes auf die lange Bank schieben will, solange die berüchtigte Dürftigkeitsklausel nicht abgeschafft ist, solange darf die «Fédération des Victimes du Nazisme enrôlées de Force» nicht von der Bühne der nationalen Gerechtigkeit abtreten.

Wir dürfen nicht zulassen, daß ein unzulängliches Gesetz, das nur nach dem Prinzip der Ausschaltung und der Ausgabenbeschränkung aufgebaut wurde, auch noch durch Verjährung eine doppelte Gesetzmäßigkeit erlangt.

BR.

ATELIERS NIC. GEORGES • Succ. ALPHONSE GEORGES 194. route de Thionville - Luxembourg REVISION DE TOUS MOTEURS ESSENCE ET DIESEL MOTEURS ÉCHANGE - TOUT POUR TOUT QUI ROULE ET TOURNE

Nach einer Protestversammlung

Am 26. März dieses Jahres hielten die «Enrôlés de Force» ihre große Protestversammlung in der Limpertsberger Ausstellungshalle ab. Und man darf das Wort «groß» in diesem Zusammenhang ruhig gebrauchen. Denn 4000 Anwesende sind eine große Zahl und das Niveau war — der ruhige und geordnete Verlauf der Versammlung bewiesen es — ebenfalls von beachtlicher Höhe.

Unsere Presse nahm auch gebührend Notiz und brachte — auch das soll klar gesagt sein — durchwegs objektive Berichte über unsere Manifestation. Womit gesagt sein soll, daß die luxemburgischen Zeitungen im allgemeinen sachlich den Verlauf der Versammlung berichteten, ohne Kommentare pro oder contra zu bringen. Hätten sie das vorher getan, dann wäre vieles erspart geblieben. Auch jenes Ministerwort wäre unterblieben, das die Protestversammlung als «Kannerei» bezeichnete. Auch vorher!

Nachher kam . . . nichts mehr. In keiner Zeitung: Das fiel uns besonders auf von Seiten des Vertragsspezialisten Hd. Warum? Nun, wir sind nicht so eingebildet anzunehmen, die Anwesenheit von 4 000 Andersdenkenden hätte ihm die Sprache verschlagen. Obwohl diese Möglichkeit durchaus besteht. Wir nehmen vielmehr an, daß er zur Zeit keinen Auftrag zum Schreiben über dieses Thema hat; daß vielmehr ein Gebot des Schweigens besteht, womöglich des Totschweigens.

Wie dem aber auch sei, möchten wir doch auf einen Satz hinweisen, der am 11. 4. 61 im MF-Leitartikel des «Luxemburger Wort» zu lesen war:

«Mit kleinen verlogenen, weil bewußt verdrehten Kommentaren und Mätzchen macht man keine Geschichte, trägt man nicht zur Schaffung von Beständigem und Dauerhaften bei.»

Diesem «Wort» Wort pflichten wir von ganzem Herzen bei und möchten es unserem speziellen Freunde Hd aus dem gleichen «Wort» ins Stammbuch schreiben, in der Hoffnung, er möge es wenigstens in Zukunft beherzigen. Er hat es wahr und wahrhaftig nötig! — Was wir einem eventuellen Skeptiker beweisen möchten.

Zwei Tage vor der Protestversammlung also am 24. März 1961 — schrieb Hd unter dem

HOTEL-RESTAURANT

J. Oestreicher

ESCH-SUR-ALZETTE

16, Rue de Luxembourg - Téléphone 525-15

SALLES POUR SOCIETES NOCES ET BANQUETS

Titel «Artikel 2 u. a. folgendes: «Es sei lediglich für alle, die es übersehen haben sollten, darauf aufmerksam gemacht. daß der präzise, viel diskutierte Ausdruck «Naziopfer» als Wort auch in Artikel 1 nicht vorkommt.» Nachdem Hd dann den deutschen wie auch den französischen Text als Beweis zitiert hat, fährt er fort: «Wer also für die Zwangsrekrutierten in Artikel 2 den bestimmten Ausdruck «Naziopfer» fordert und meint, sich nicht damit zufriedengeben zu können, daß wir als «Opfer illegaler Maßnahmen des nationalsozialistischen Regimes» anerkannt werden, sollte nicht übersehen, daß dieser als allein gültig angesehene Ausdruck «Naziopfer» auch in Artikel 1 nicht Verwendung fand.

Hd glaubte wohl damals, mit diesem Argument, das ganze Gebäude unseres Widerstandes gegen den Vertrag erschüttert zu haben. Denn in dem zitierten Artikel 1 kommt tatsächlich das Wort «Naziopfer» nicht vor. In dem Artikel 1 nicht, wohl aber direkt über diesem Artikel: In der französischen Fassung, und diese stand Hd ja auch zur Verfügung, da er sie zitierte: — heißt es nämlich:

«Chapitre I. — Indemnisation des victimes du nazisme et prestations aux victimes de guerre.»

Und dann folgt Artikel 1. Diese Überschrift hat Hd bewußt nicht zitiert. Denn der Ausdruck «victimes du nazisme» dürfte doch wohl gut und richtig mit «Naziopfer» übersetzt werden können. Oder nicht, Herr Hd? Der Ausdruck steht also im Vertrag: Und Sie, Herr Hd, haben — um die Worte ihres Redakteur-Kollegen MF zu gebrauchen — «mit kleinen, verlogenen, weil bewußt verdrehten Kommentaren und Mätzchen» operiert! Was doch wohl keineswegs als «Wahrheit und Recht» gelten kann!

Hd wird vielleicht einwenden wollen, daß die eben zitierte französische Überschrift in der deutschen Fassung anders lautet und dort der Ausdruck «Naziopfer» nicht enthält. Das stimmt. Aber eine andere Klausel sollte er dann nicht übersehen, nämlich im letzten Absatz des Artikels 25, und die besagt, daß «der Wortlaut beider Sprachen gleichermaßen verbindlich ist.» (« les deux textes faisant également foi»)

Das ist sicher klar ausgedrückt und beweist genau so klar die Hd Methode: «verlogen, weil bewußt verdreht»!

Übrigens: Die vorstehend zitierte Ueberschrift des Kapitel I heißt in der deutschen offiziellen Fassung: «Teil I. — Wiedergutmachung und Versorgung der Kriegsopfer».

Hd aber schrieb in seinem bereits erwähnten Artikel den Satz «Der Vertrag ist eben noch kein Wiedergutmachungsabkommen.» Und diese «Aufklärung» ließ Hd uns zukommen, weil er uns erlösen wollte von dem «ungenauen Wissen um den eigentlichen Inhalt und die exakte Tragweite von Artikel 2.»

Wir bedanken uns für eine solche «Aufklärung»: Sie ist nicht mehr «verlogen, weil bewußt verdreht», sondern einfachhin «verlogen»:

So versteht Hd die Forderung von CSV — Bezirkssekretär L. Bollendorf (siehe «Luxbg. Wort» vom 27. 2. 61) über die «wichtige Rolle» der Presse, welche durch Aufklärung und Information» dafür sorgen müsse, daß «die Entscheidung in Regierung und Kammer (über den Vertrag)... von den Interessenten akzeptiert werde»!

Nun, die Antwort, welche die «Enrôlés de Force» am 26. März in der Ausstellungshalle gaben, war unmißverständlich. Sowohl was «Aufklärung» wie auch was «Akzeptierung» angeht!

Und lie Taktik des «Totschweigens» wird genau so Schiffbruch erleiden!

d. f

Artikel 43

Wir beantragen die Abänderung des Artikels 43 im Kriegsschädengesetz vom 25. Februar 1950.

Der bestehende Wortlaut, der die «Gesetzgebung der Besatzungsmacht» halbwegs anerkennt, ist zu annulieren und durch folgenden
Text zu ersetzen:

Art. 43. — Die Personen, die aus politischen Gründen in die Wehrmacht, den S.H.D., R.A.D. und K.H.D. sowie den paramilitärischen deutschen Verbänden deportiert wurden, sei es als politische Gefangene den erwähnten Verbänden angehörten, sei es, daß sie sich dem widerrechtlichen Zwangswehrdienst entzogen, haben Anspruch auf die in den Artikeln 39 bis 42 einschließlich vorgesehenen Entschädigung.

Sind diese Personen tot oder besteht eine Todesvermutung, so fällt die Entschädigung an ihre Ehegattin, ihre Kinder oder Aszendenten nach Angabe des vorhergehenden Artikels.

Der Nachweis der patriotischen Haltung der zwangsrekrutierten Personen erübrigt sich, da die Gauleiterverordnung vom 30. August 1942 nachweislich den Widerstandsgeist der Luxemburger durch kollektive Freiheitsberaubung und massive Deportation in Nazikasernen und Nazifronten brechen wollte.

ALL KICHEGESCHIR
ALUMINIUM, EMAIL, PLASTIC
INOXIDABLE STOLWUREN

Lassner

um Knuedler

LETZEBURG

Die neue Fassung des Artikels 43 unter der Lupe

1. Durch die Abänderung eines einzigen Artikels wird das Gesetz als Ganzes in seiner Struktuwenig geändert.

2. Die Angst ein ganz neues Gesetz schaffen zu müssen, was eine Kettenreaktion von neuen Forderungen verschiedener Gruppen von Geschädigten auslösen könnte, wird hinfällig.

3. Moralische Satisfaktion: Die neue Fassung schließt alle vorhergehenden Begriffe, die in den Art. 35 bis 42 enthalten sind, ergänzend ein, d. h. Art. 43 wird hauptsächlich eine Ergänzung von Art. 36 in Bezug auf «Deportation aus politischen Gründen» und auf den «Nachweis der patriotischen Haltung», was wesentlich zur Formulierung des Begriffs «Naziopfer» ist.

4. Materielle Satisfaktion: Die Art. 39 bis 42 sind in der neuen Fassung namentlich erwähnt in dem Sinne, daß alle zwangsrekrutierten Naziopfer wie Zivildeportierte entschädigt werden.

5. Im Falle wo Art. 43 zu unsern Gunsten umgeändert wird, erhalten die Art. 48 und 49 automatisch eine einheitliche und ausgleichende Interpretation. Einige «Schönheitsfehler» lassen sich nachträglich durch ministerielle Beschlüsse bereinigen.

Kammer-Revue (31.1.1961)

Herr FISCHBACH findet einen «gangbaren Weg.»

«Enrôlés de Force — victimes de mesures illégales du régime nazi.»

Herr FANDEL kennt des Pudels Kern.

« . . . aber die Bezeichnung Opfer des Nazismus» figuriert nicht darin. (Motion Fischbach-Linden). «Wir wollen uns nicht zu einem Betrug an den Zwangsrekrutierten verleiten lassen.»

Herr FOHRMANN verabscheut das Linsenmus.

«Wir verkaufen unsere Ehre nicht für ein Linsenmus. Wir beharren auf unserm Recht und wenn unser Verhandlungspartner es nicht anerkennt, verzichten wir auf Reparationen.»

Herr KOENIG spricht zu tauben Ohren.

«Bei diesem Problem handelt es sich um eine nationale Frage, wobei es keine Mehrheit und keine Minderheit geben darf.»

KAFT BEI ONSEN INSERENTEN!

Herr PROST hat Zivilcourage.

«Die deutschen Unterhändler wollten die Reparationen soweit wie möglich beschränken. Durch die Gutheißung des Abkommens wird uns jeder Verhandlungsweg gesperrt.»

Herr Eugen SCHAUS schiebt auf die lange Bank.

«Augenblicklich werden Gespräche im Geist einer gegenseitigen Verständigung geführt im Hinblick auf eine . . .

Beschwichtigung der öffentlichen Meinung.»

EBENISTERIE - MENUISERIE

Victor Hilger

LUXEMBOURG-BONNEVOIE 25, Rue des Gaulois Téléphone 227-69

Die Geister die ich rief . . .

Der Eichmann-Prozeß

Warum dieser Prozeß?

Warum also dieser großangelegte Prozeß, wenn er wenig Neues bringen wird? Warum läßt es sich Israel Millionen kosten, um das Verfahren gegen Eichmann durchzuführen? Warum lädt man Zeugen, wenn Dokumente allein genügen würden, um in wenigen Tagen zu einem Urteil zu kommen? Warum reißt man die alten Wunden auf? Das sind Fragen, die in Deutschland immer wieder gestellt werden. Die Antwort gab ein aus Berlin stammender Israeli auf der Überfahrt: Man hat in Deutschland so oft vom Bewältigen der Vergangenheit gesprochen: Aber es scheint mir, bei vielen heißt bewältigen, vergessen.

L. W. 5. 4. 61 Das amtliche und politische Bonn sieht dem Eichmann-Prozeß mit größtem Unbehagen entgegen.

L. W. 8. 4. 61 Noch besorgter ist das amtliche und politische Bonn, weil, - am amerikanischen Beispiel gemessen anscheinend auch in den Volksmassen der westlichen Länder eine Stimmung aufkommt, die, wenn nicht gerade an Antipathie, so doch an Unbehagen und Mißtrauen grenzt. Bonn ist erstaunt, erschrocken und auch ungehalten, daß alles westdeutsche «Wohlverhalten» nichts mehr gilt, sobald irgendein Umstand die antisemitischen Schmieraktionen von 1959/60 oder nun eben der Eichmann-Prozeß - die Erinnerung an die nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit wieder aufleben läßt. Aber sind diese für die Bundesrepublik so negativen Erinnerungsreaktionen wirklich so erstaunlich? Jedenfalls nicht, solange die Generationen, die alles selbst erfuhren oder erlitten, noch am Leben sind. Das Opfer vergißt nicht so leicht wie der Täter und dessen Nach-

Mit dem Wiedergutmachungs - Reparations - General - Ausgleichs — u. s. w. — Vertrag versucht Deutschland die Zahl der luxemburgischen Naziopfer um 21 000 zu vermindern und sich auf diese Weise der ihnen zustehenden moralischen und materiellen Entschädigung zu entziehen.

Und dann wundert sich das amtliche und politische Bonn, wenn in den Volksmassen der westlichen Ländern Antipathie und Mißtrauen gegen die Bundesrepublik aufkommen!

Nous avons lu

(Letzeburger Journal, 24. 2. 61.)

Aujourd'hui que les accords conclus avec la France ont été calculés sur cette base, (150 DM ou 1800.— fr. lux. par mois de détention, le montant de la réparation pour les anciens déportés) la FNDIRP vient de lancer une campagne dans les milieux de la déportation française, à l'occasion de laquelle elle réclame à présent 200 DM par mois de déportation.

Remarque: Nous comparons les 1800.— fr. lux., montant de la réparation pour les anciens déportés luxembourgeois.

Was ist es denn?

Herr Camille Linden behauptet: «Dieses Abkommen ist weder ein Friedensvertrag, noch ist es ein Reparationsvertrag.»

Wenn dem so ist, warum denn 2 Jahre lang debattieren um die deutschen Unterhändler so weit zu bringen, daß sie gewillt sind einige Schäden anzuerkennen und zu reparieren?

Warum deponieren die Deutschen nicht einfachhin eine kleine Anzahlung von 1,2 Milliarden auf die Gesamtschuld?

Schlauberger machen eben keine Anzahlungen, sondern liquidieren endgültig mit kleinen Pauschalsummen.

Man will, daran zweifelt kein «Enrôlé de Force», die Reparationen trotz der Abkommen von Paris und London vor dem endgültigen Friedensvertrag aus der Welt schaffen.



MERKBLATT

zum deutsch-luxemburgischen Entschädigungsvertrag für Kammerabgeordnete, - die es bleiben möchten

Wir wiederholen ein letztes Mal, daß das Abkommen mit Deutschland in der jetzigen Fassung eine grobe Beleidigung der Naziopfer darstellt und deswegen nur abgelehnt werden kann.

Die Behauptung, daß Vertreter der Geschädigtengruppen stets informiert oder ganz konsultiert worden seien, ist maßlos übertrieben und böswillig. Die Feststellung, daß zu unserem Gutachten an den Staatsrat keine präzisen Möglichkeiten auf Abänderung angegeben wurden ist lächerlich, da uns alle Präzisionen über Forderungen und Verhandlungen versagt blieben und Vorschläge auf interne Regelung rundweg abgelehnt

Weil die Verhandlungen nur internationalen und außenpolitischen Charakter hätten, – so hieß es, sei die interne, innenpolitische Regelung allein Sache der Geschädigten mit ihrem Staat. Dem wird im Ratifizierungsgesetzprojekt vorgegriffen, indem die «Affectation des sommes» fix und fertig miterledigt werden soll.

Welche Forderungen stellten unsere Unterhändler zu 1 und 2???

Wie kommt man zu 18 Millionen DM für Artikel 1?

Was ergibt sich aus Art. 2? Erst sollten es 35, jetzt aber nur mehr 25 Millionen DM sein. Hat man nicht mehr gefragt?

Beide Summen ergeben bestenfalls ein Fünftel von dem was der Staat für Körperschäden zahlen muß. Zinsen und Verwaltungskosten nicht gerechnet und aktuarisch nicht mit den erwarteten Verschlim-

Was heißt moralische Entschädigung die unser Gesetz formell ausschließt? Wie steht es mit den im B. E. G. für Freiheitsberaubung allein vorgesehenen 150 DM pro Monat? Für Deutsche ein Minimum. Schäden im beruflichen Fortkommen? hier nicht bekannt. Die vom Nationalen Comité der Naziopfer Umfaßten weisen zusammen 70.000 Jahre an Freiheitsberaubung auf, - macht allein nach B. E. G. 126 Millionen DM. Gemordete zählen nur indirekt, - wenn es Hinterbliebene gibt in Not. Die Ausrottung ganzer Familien war doch rentabel. Sieht das B. E. G. individuelle Entschädigung vor und nimmt schon das Tragen einer Armbinde als Freiheitsberaubung an, so rechnen wir die Umgesiedelten nur in Familien, wie wir ja auch nur auf den Steuerzettel des Familienoberhauptes entschädigten. Wer lieferte solche Unterlagen? Wer präsentierte eine solche Rechnung. Zehn mal 150 DM im Monat der deutschen 10k Judenfamilie wegen Tragens einer Armbinde und hier 1500 Frk + 10 x 10% - Steuern, Versicherung, WHW und VdB für die umgesiedelte zehnköpfige Luxemburger Familie!

Wir gaben schon den Vergleich der 3 Studenten die 3 Jahre zusammen im KZ verbrachten: insgesamt

erhält der Deutsche 136.000 der Belgier 126.050 und der Luxemburger 68.400 Luxfranken. Bei diesem Beispiel ist nicht berechnet, daß der Belgier noch zusätzliche 1900 Franken pro Monat nach Erhalt der Entschädigung von Deutschland erhalten soll, während bei uns diese in die Staatskasse fließen soll. Wir ständen dann zu Belgien wie 1.880 zu 5.500 pro Monat.

Wir kennen hier Patriotenwitwen mit der kurranten Rente von 2.661 Franken im Monat. Der Solidaritätsfonds gibt weniger Verdienstvollen einen Tausender mehr. Moralische Anerkennung kann hier nicht gefunden werden. Stattdessen läßt man behaupten, die KZ-ler und Deportierten hätten das Land ruiniert. gibt sie also der öffentlichen Verachtung preis. Die Stiefkinder in Europa müssen sich rühren; die War-

COMITE NATIONAL DES VICTIMES DU NAZISME L. P. P. D. Bureau Central - Luxembourg

VETEMENTS TOUT GENRE CONFECTION ET MESURE

Eichhorn Fernand

Marchand-Tailleur

DIFFERDANGE

26, Grand'rue

26, Grand'rue

THEIS |.-Pierre

AUTO-ECOLE

DIFFERDANGE

33, rue Emile Mark

Téléphone 580-36